

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 28. Juli 1950

1 JNr, 81

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 50	Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse.....	687

### Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund der in der Verordnung vom 3. März 1950 über die Abnahme- und Gütebestimmungen (GBl. S. 172) getroffenen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgende Anweisung für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse erlassen:

1. Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB - pfl. -) einschl. aller mit ihr vertraglich verbundenen Erfassungsbetriebe hat bei der Abnahme und bei der Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten die als Anlage A, bei der Abnahme und bei der Lagerung von Kartoffeln die als Anlage B angeschlossenen Richtlinien, die hiermit ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, genau einzuhalten.
2. Die Geschäftsführung der VVEAB (- pfl. -) hat dafür zu sorgen, daß alle bei der Abnahme und

I Lagerung der in Ziffer 1. genannten Erzeugnisse beschäftigten Personen von dieser Anweisung Kenntnis erhalten und daß sie in der richtigen Handhabung der Richtlinien geschult werden.

3. Die Geschäftsführung der VVEAB (- pfl. -) hat dafür zu sorgen, daß in allen ihren Kontoren und Erfassungsstellen und in jedem Lager diese Anweisung samt Richtlinien von den Erzeugern eingesehen werden kann. Eine diesbezügliche Bekanntmachung ist in jeder Erfassungsstelle anzubringen.

4. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen und die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Anweisung und der Richtlinien laufend zu kontrollieren.

5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft; alle bisherigen, die Abnahme, Güte und Lagerung betreffenden Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann  
Minister

### Anlage A

zu Ziffer 1 vorstehender Anweisung

### Richtlinien

### für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

#### I. Art und Beschaffenheit

##### 1. Bei Getreide:

Das zur Ablieferung kommende Getreide muß von guter Beschaffenheit (Qualität), d. h. einwandfrei in Farbe, Geruch und Geschmack, frei von Schädlingen aller Art sein und in bezug auf Hektolitergewicht, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz sowie Körnerbeimischungen den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen.

##### 2. Bei Speisehülsenfrüchten:

Speisehülsenfrüchte dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie in bezug auf Feuchtigkeit, Schwarzbesatz und Körnerbeimischungen den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit und frei von Schädlingen sind.

##### 3. Bei Ölsaaten:

Die Abnahme von Ölsaaten ist nur dann gestattet, wenn die Saaten frei von Schimmel, einwandfrei